

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

	Richtigstellung von PRO ASYL
<p>"Auch bei Menschen aus Syrien und Afghanistan <u>kann</u> das Grenzverfahren angewandt, wenn sie einen sicheren Drittstaat durchreist haben."</p> <p>Richtig ist:</p> <p>Das <u>verpflichtende</u> Grenzverfahren wird ausschließlich angewandt, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung besteht, wenn die Behörden getäuscht wurden oder bei Antragstellern, die aus Ländern mit einer EU-weiten Schutzquote von 20% oder weniger kommen. Der bloße Umstand der Einreise aus einem sicheren Drittstaat gehört nicht dazu.</p> <p>Die Bundesregierung hat sich zudem erfolgreich dafür eingesetzt, dass es zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat eine Verbindung geben muss, die es ihm zumutbar macht, sich in diesen Staat zu begeben. Eine solche Verbindung kann zum Beispiel sein, dass sich in dem Staat Familienmitglieder aufhalten oder dass sich der Antragsteller dort niedergelassen hat.</p>	<p>Grenzverfahren soll es zum einen verpflichtend in den vom BMI genannten Fällen geben, darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Grenzverfahren freiwillig ausweiten. Dies wird auch im Text der Asylverfahrensverordnung ausdrücklich festgehalten. Die „Richtigstellung“ im Argumente-Papier ist also verkürzt und widerlegt gerade nicht die Aussage, dass Syrer*innen und Afghan*innen ins Grenzverfahren kommen können. Dies ist gerade für Griechenland eine realistische Prognose, weil dort die Türkei für sie und weitere Nationalitäten bereits als „sicher“ gesehen wird.</p> <p>(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, gefäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.</p>
<p>Das Außengrenzverfahren und das damit einhergehende Prinzip der Nichteinreise kann nicht mit Haft gleichgesetzt werden. Haft bedeutet Freiheitsentziehung, d.h. das Verbot einen Ort zu verlassen. Im Rahmen des Außengrenzverfahrens wird allein die Einreise in die Europäische Union verhindert. Die Ausreise in Drittstaaten bleibt weiterhin möglich.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung ist juristisch komplex. Allein der Umstand, dass die in der EU asylsuchende Person in einen Drittstaat ausreisen könnte (was überhaupt nicht gesagt ist, dass das tatsächlich der Fall ist), bedeutet aber nicht, dass es keine Haft sein</p>

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

kann. Dies wurde vom [EuGH in seiner Entscheidung zu den ungarischen Transitzone](#)n explizit festgehalten, **insbesondere wenn man damit seinen Asylantrag aufgibt** (was hier der Fall wäre).

159 Hierzu ist festzustellen, dass die Haft einer Person, die internationalen Schutz beantragt, im Sinne dieser Bestimmung ein eigenständiger unionsrechtlicher Begriff ist, unter dem jede Zwangsmaßnahme zu verstehen ist, mit der dem Antragsteller seine Bewegungsfreiheit entzogen und er vom Rest der Bevölkerung isoliert wird, indem er dazu gezwungen wird, sich ständig in einem eingegrenzten, geschlossenen Bereich aufzuhalten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367, Rn. 223).

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

164 Zum einen ist nämlich – ohne dass der Gerichtshof im Rahmen der vorliegenden Rechtssache über die Vereinbarkeit des Verhaltens der serbischen Behörden mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Anhang des Beschlusses 2007/819/EG des Rates vom 8. November 2007 (ABl. 2007, L 334, S. 45) zu entscheiden hätte – festzustellen, dass eine etwaige Einreise der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach Serbien von diesem Drittstaat höchstwahrscheinlich als rechtswidrig angesehen würde, so dass sie mit Sanktionen rechnen müssten. Insbesondere aus diesem Grund kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und sich in den Transitzone von Röszke und Tompa aufhalten, tatsächlich die Möglichkeit hätten, diese Transitzone zu verlassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367, Rn. 229).

165 Zum anderen liefern die Antragsteller Gefahr, jede Aussicht auf Erlangung des Flüchtlingsstatus in

22.06.2023

Dokumente

https://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?mode=r

Ungarn zu verlieren, wenn sie das ungarische Hoheitsgebiet verlassen. Nach § 80/J Abs. 1 des Asylgesetzes können sie einen neuen Asylantrag nämlich nur in einer dieser beiden Transitzone stellen. Außerdem ergibt sich aus § 80/K Abs. 2 und 4 des Asylgesetzes, dass die für Asylsachen zuständige Behörde beschließen kann, das Verfahren des internationalen Schutzes zu beenden, wenn der Asylbewerber eine der beiden Transitzone verlässt, und dass eine solche Entscheidung nicht im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar ist (Urteil vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367, Rn. 230).

166 Folglich ist die aus § 80/J Abs. 5 des Asylgesetzes resultierende Pflicht der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zum Aufenthalt in den Transitzone von Röszke und Tompa als Haft im Sinne von Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2013/33 anzusehen.

Schließlich sieht auch die [Neuaufgabe der Aufnahme richtlinie](#) in Art. 8 Abs. 3 lit. d **explizit** die Möglichkeit zur **Haft vor**, um im Rahmen des neuen Grenzverfahrens das Recht auf Einreise zu prüfen.

3. An applicant may be detained only:

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

	<p>(d) in order to decide, in the context of a border procedure in accordance with [Article [...]41[...] of Regulation (EU) No XXXX/XXX [...] (Asylum Procedures Regulation[...])], on the applicant's right to enter the territory;</p>
<p>Haft ist nur unter den engen Bedingungen der Aufnahme-Richtlinie, die bereits mit dem Europäischen Parlament geeint ist, mit Garantien für Inhaftierte möglich (z.B. zur Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person). Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen. Die UN-Kinderrechtskonvention wird also nicht in Frage gestellt, da deren Anforderungen gerade erfüllt werden.</p>	<p>Die neue Aufnahmerichtlinie sieht in Artikel 11 leider keinen absoluten Ausschluss der Haft von Kindern vor, sondern erlaubt sie in Ausnahmefällen. „Grundsätzlich“ ist in dem Sinne missverständlich.</p> <p>2. Minor shall, as a rule, not be detained. They shall instead be placed in suitable accommodation in accordance with Articles 22 and 23.</p> <p>The principle of family unit shall, generally, lead to the use of adequate alternatives to detention for families with minors. Families with minors shall be accommodated in accommodation suitable for them.</p> <p><u>However, in exceptional circumstances, as a measure of last resort and after it having been established that other less coercive alternative measures cannot be applied effectively, and after detention is assessed to be in their best interests in accordance with Article 22, minors may be detained:</u></p> <p>(a) in case of accompanied minors, where the minor's parent or primary care-giver is detained; or</p> <p>(b) in case of unaccompanied minors, where it safeguards the minor.</p> <p>Der „Schutz“ von allein fliehenden Kindern wird auf der griechischen Insel Kos schon jetzt als Begründung für die de facto Inhaftierung von Kindern genutzt. Beschreibung der Lage: „The safe zone is a separate section housed</p>

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

within the CCAC that is surrounded by barbed wire. The area is continuously guarded by security personnel, who stand both at the entrance gate and who monitor the unaccompanied minors inside the area."

Der [UN-Kinderrechtsausschuss](#) hat zudem in General Comment No. 23 (Rn. 10) festgestellt, dass „immigration detention“ (also z.B. Haft während des Asylverfahrens oder Abschiebungshaft) **nie im Sinne des Kindeswohls sein kann** und deswegen absolut ausgeschlossen werden sollte! Damit entspricht die Aufnahme richtlinie gerade nicht den Anforderungen der Kinderrechtskonvention.

of a crime.¹¹ Therefore, the possibility of detaining children as a measure of last resort, which may apply in other contexts such as juvenile criminal justice, is not applicable in immigration proceedings as it would conflict with the principle of the best interests of the child and the right to development.

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

<p>"Die Ausweitung der sicheren Drittstaaten erlaubt die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz als unzulässig. Das entspricht einer Ablehnung ohne eine echte inhaltliche Prüfung der Lage der betroffenen Person."</p> <p>Richtig ist:</p> <p>Das Konzept des sicheren Drittstaats gibt es bereits im aktuell geltenden Recht. Auch zukünftig müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Staat überhaupt als sicherer Drittstaat eingestuft werden kann - z.B. das Non-Refoulement-Gebot und die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention oder die Garantie grundlegender Standards des Flüchtlingsrechts. Auch bei Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats erfolgt eine inhaltliche Prüfung im Rahmen der Zulässigkeit des Asylantrags, nämlich ob das Konzept auf den jeweiligen Antragsteller angewandt werden kann.</p>	<p>Die Replik des BMI geht an der Kritik vorbei. Denn was kritisiert wird ist, dass die Fluchtgründe – also die Folter, Verfolgung oder die Gewalt im Herkunftsland – nicht inhaltlich geprüft werden.</p> <p>Die Aussage, dass in der Zulässigkeitsprüfung eine inhaltliche Prüfung der Lage im Drittstaat erfolgt geht somit an der Kritik vorbei und widerlegt diese nicht.</p> <p>Schon jetzt werden Syrer*innen in Griechenland nicht nach ihren Erlebnissen in Syrien gefragt, sondern ob die Türkei für sie sicher sei. Folter unter Assad spielt bei der Zulässigkeit ihres Asylantrags dann keine Rolle.</p>
<p>"Es wird nun deutlich einfacher, Staaten mit schlechter Menschenrechtssituation als sichere Drittstaaten einzustufen."</p> <p>Richtig ist:</p> <p>Um als sicherer Drittstaat eingestuft zu werden, muss ein Staat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ratifiziert haben oder grundlegende Standards des Flüchtlingsrechts garantieren, wie das Recht auf Verbleib in dem Drittstaat, die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards und der Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und Grundschulbildung. Es wird auch sichergestellt, dass kein Mensch in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem ihm politische Verfolgung oder eine unmenschliche Behandlung drohen (<i>non refoulement</i>).</p>	<p>Hier wird ausgelassen an wie vielen Punkten die Anforderungen an einen vermeintlich „sicheren Drittstaat“ abgesenkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es brauch keinen Schutz gemäß der GFK (wird aktuell noch verlangt), sondern es reicht ein „wirksamer Schutz“. Dieser verlangt jedoch z.B. nicht, dass die Person einen Aufenthaltsstatus bekommt (Person muss nur „gestattet“ sein), es gibt kein Recht auf Papiere bzw. Reiseausweise oder Familiennachzug (vgl. Art. 43a AVV-VO). Die Standards liegen unter dem von der GFK verlangtem Niveau.• Es müssen nur Teilgebiete des Staates sicher sein und auch nicht alle Personengruppen müssen sicher sein (vgl. Art. 45 Abs. 1a AVV-VO).• Generell werden Menschenrechtsverletzungen gegen Staatsangehörige des Drittstaates nicht bei der Beurteilung berücksichtigt (vgl. Art. 45 Abs. 1 a, b und c AVV-VO)

Fake News zur GEAS-Reform; PRO ASYL argumentiert

Vermutlich aus dem Bundesinnenministerium stammt das Papier "Argumente zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)" vom 21. Juni 2023. Es versucht, die von den Kritikern der GEAS-Reform vorgetragene Argumente zu entkräften (linke Spalte). Es enthält falsche Darstellungen, die wir anhand der Gesetzestexte richtigstellen.

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Die Sicherheit des Drittstaates wird vermutet, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen der EU und dem Drittstaat gibt (vgl. Art. 45 Abs. 3 AVV-VO)➔ Damit wird es natürlich einfacher, Staaten mit schlechter Menschenrechtssituation als „sicher“ einzustufen |
|--|--|

Gez. Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin PRO ASYL (22. Juni 2023)